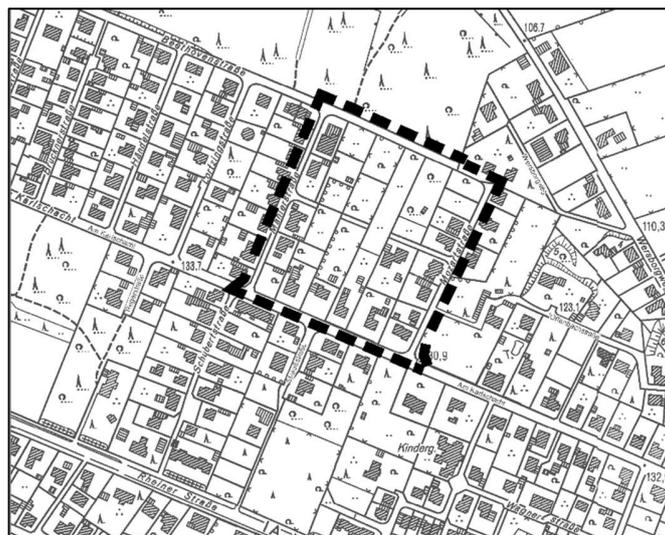




**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 16. Dezember 2019
zum Bebauungsplan Nr. 18 c „Am Karlschacht/Mozartstraße“,
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 gemäß §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 b und 13 a BauGB beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Karlschacht/Mozartstraße“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB an diesen Planungen zu beteiligen. Das Bebauungsplanverfahren wird durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schließung der Baulücke zwischen Mahlerstraße und Mozartstraße zu schaffen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist. Diese Unterrichtung erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung am

**Dienstag, 28. Januar 2020, Beginn 19:00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Ibbenbüren, Rathaus, 1. Etage,
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren.**

Während dieser Versammlung besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Informationen zu den Planungen sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 16. Dezember 2019

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer